

Informationsvorlage- Nr. IV 124/16 öffentlich

Betreff: Satzungsänderungen des AZV "Ziethetal"

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschläges
Kenntnisnahme Ortschaftsrat Wohlsdorf	13.12.2016	☐	☐	☐	☐
Kenntnisnahme Stadtrat	15.12.2016	☐	☐	☐	☐
Kenntnisnahme Ortschaftsrat Biendorf	01.02.2017	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

☐ Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2016

☒ Nein ☐ im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung
☐ nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**Amt:** 30 Rechtsamt☐ (ansonsten Protokolle im Intranet)**Aufgestellt:** Frau Dr. Elstermann**Amt:** 30 Rechtsamt**mitgezeichnet:** Frau Ost

- Oberbürgermeister -**Beschlusskontrolle**

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Der Abwasserzweckverband „Ziethetal“ beabsichtigt in der Sitzung der Verbandsversammlung am 29.11.2016 mehrere Satzungsänderungen zu beschließen. Da die Verbandsversammlung vor der nächstmöglichen Sitzung des Stadtrates stattfindet, kann der Stadtrat nur darüber informiert werden, ohne dass den Vertretern der Stadt eine Weisung erteilt werden kann.

Sachverhalt:

Der AZV „Ziethetal erwägt zur Sitzung der Verbandsversammlung am 29.11.2016 folgende Satzungen bzw. Satzungsänderungen zu beschließen:

1. 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV „Ziethetal“ (Anlage 1)
2. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im AZV „Ziethetal“ (Anlage 2)
3. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im AZV „Ziethetal“ (Anlage 3)

Zu 1.

Zur Reduzierung der Kosten der Verbandsversammlung für die Zeit der Abwicklung des AZV wird vorgeschlagen die Zahl der Vertreter von 10 auf 4 (einen je Mitgliedsgemeinde mit Mehrfachstimmrecht entsprechend dem Anteil der Einwohner) zu verringern. Die neue Verbandsversammlung hat einen Vorsitzenden zu wählen. Daher soll auch § 8 Wahlen geändert werden und die gesetzliche Regelung für die Wahl (§ 16 GKG-LSA i.V.m. § 56 KVG LSA) aufgenommen werden. Die Textfassung der 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV „Ziethetal ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Zu 2.

In einem Beschluss zur Kostenlast in einem Gerichtsverfahren, das vergleichsweise beendet wurde, wurde durch das Verwaltungsgericht Halle festgestellt, dass die zurzeit geltende Gebührensatzung des AZV „Ziethetal“ nichtig ist, da nachvollziehbare Regelungen zur Entstehung der Gebührenschuld fehlen. Diese Feststellung gilt nur für dieses Gerichtsverfahren und hat keine Allgemeingültigkeit. Dennoch soll, um rechtliche Schwierigkeiten bei eventuellen Anträgen von Bürgern zu vermeiden, die Gebührensatzung gem. § 2 Abs. 2 KAG LSA rückwirkend durch eine rechtmäßige Satzung ersetzt werden. Aus diesem Grund wurde die Gebührensatzung als Grundlage für die Gebührenerhebung 2016 durch eine Rechtsanwaltskanzlei überarbeitet und soll durch die Verbandsversammlung beschlossen werden (vgl. Anlage 2).

Zu 3.

Zur Reduzierung der Kosten der Verbandsversammlung für die Zeit ab dem Wirksamwerden der Aufgabenübertragung der Abwasserentsorgung auf den AV Köthen wird vorgeschlagen eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 25,00 € pro Sitzung zu gewähren. Die monatliche Pauschale i.H.v. 15,00 € pro Vertreter soll entfallen (vgl. Anlage 3). Mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung auf dem AV Köthen hat der AZV „Ziethetal“

vor allem Abwicklungsaufgaben. Durch die Versammlung sind, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Umfang Beschlüsse zu fassen. Aus diesem Grund ist die pauschale Aufwandsentschädigung angebracht.

Mit der Änderung der Entschädigungssatzung wird eine jährliche Einsparung von ca. 1.600 € erreicht.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV „Ziethetal“

Anlage 2: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im AZV „Ziethetal“

Anlage 3: 3. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im AZV „Ziethetal“